



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 22. Dezember 2010 (10.01)
(OR. en)**

18250/10

**STAT 48
FIN 769**

I/A-PUNKT-VERMERK

der Gruppe "Statut"
für den AStV/Rat

Nr. Vordokument: 16128/1/10 REV 1 STAT 29 FIN 567
12921/10 STAT 18 FIN 354

Betr.: Schlussfolgerungen des Rates zu der Untersuchung von Eurostat zur
langfristigen Haushaltswirkung der Ausgaben für Versorgungsbezüge
– Annahme

1. Die Kommission hat dem Rat am 18. August 2010 die eingangs genannte Untersuchung übermittelt (Dok. 12921/10 STAT 18 FIN 354).
2. Die Gruppe "Statut" hat die Untersuchung in ihren Sitzungen vom 7. und 23. September, 26. Oktober sowie 9. und 25. November 2010 geprüft.
3. Nach dieser Prüfung hat die Gruppe "Statut" sich auf den in Dokument 16128/1/10 REV 1 STAT 29 FIN 567 wiedergegebenen Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates geeinigt.
4. Der AStV (1. Teil) wird daher gebeten, den Rat zu ersuchen, dass er die in der Anlage wiedergegebenen Schlussfolgerungen auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annimmt.

**SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES ZU DER
UNTERSUCHUNG VON EUROSTAT ZUR LANGFRISTIGEN HAUSHALTSWIRKUNG
DER AUSGABEN FÜR VERSORGUNGSBEZÜGE**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

1. NIMMT KENNTNIS von der Untersuchung von Eurostat zur langfristigen Haushaltswirkung der Ausgaben für Versorgungsbezüge (Dok. 12921/10 STAT 18 FIN 354);
2. IST sehr BESORGT angesichts des für die Zukunft prognostizierten Anstiegs der Ausgaben für die Versorgungsbezüge des Personals der EU zu konstanten Preisen von 1235 Mio. EUR im Jahr 2010 auf 2490 Mio. EUR bis zum Jahr 2045;
3. IST ÜBERZEUGT, dass auf die Entwicklung aller Ausgaben für Versorgungsbezüge, die ganz oder teilweise aus dem EU-Haushalt finanziert werden, in angemessener Weise eingegangen werden muss, damit die langfristige Tragfähigkeit des Versorgungssystems wie auch des EU-Haushalts gewährleistet werden kann;
4. ERINNERT daran, dass das Parallelitätsprinzip auf die Versorgungsbezüge Anwendung findet und dass für eine stärkere Annäherung an die nationalen Altersversorgungssysteme gesorgt werden muss; diese Parallelität sollte sich nach den Zielen richten, die im Grünbuch der Kommission betreffend angemessene, nachhaltige und sichere europäische Pensions- und Rentensysteme vom 7. Juli 2010 aufgeführt sind;
5. FORDERT die Kommission AUF, gemäß Artikel 241 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union eine objektive und realistische Bewertung aller Elemente vorzunehmen, die sich erheblich auf die Ausgaben für Versorgungsbezüge auswirken; dabei sollten insbesondere die folgenden Aspekte untersucht werden:
 - i. Alter für den Eintritt in den Ruhestand;
 - ii. Steigerungsrate;
 - iii. Bemessungsgrundlage für die Altersversorgung;
 - iv. Rate der höchstmöglichen Ruhegehaltsansprüche;
 - v. Satz des vom Personal zu leistenden Beitrags zur Versorgungsordnung;

- vi. Einsatz von Vertragsbediensteten und Beschäftigungsbedingungen der Vertragsbediensteten;
- vii. jährliche Anpassung der Versorgungsbezüge;
- viii. etwaige Schaffung eines effektiven Pensionsfonds;
- ix. die individuelle Progression im Gehaltssystem;
- x. Anreize für private Altersversorgung;

6. FORDERT die Kommission AUF, bei ihrer Bewertung unter anderem Folgendes zu berücksichtigen:

- i. die sich immer weiter öffnende Schere zwischen den Versorgungsbezügen von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes und den Versorgungsleistungen im Privatsektor;
- ii. die von den europäischen Steuerzahlern zu tragenden Kosten der weiteren Finanzierung dieser Versorgungsbezüge;
- iii. die Rolle der Versorgungsbezüge im Rahmen des Gesamtvergütungspakets des Personals der EU;
- iv. den künftigen Bedarf der Organe der EU im Bereich der Einstellung und dauerhaften Bindung des Personals;
- v. die Notwendigkeit, dafür zu sorgen, dass die künftige Altersversorgung für die Arbeitskräfte EU-weit fair ist;
- vi. die Frage der Risikoteilung zwischen den Steuerzahlern in der EU und dem Personal der EU;
- vii. eine breiter angelegte Stellenbesetzungs- und Personalpolitik der EU zur Schaffung von Anreizen für die Bildung angemessener Sparrücklagen für den Ruhestand und längere Lebensarbeitszeiten;

7. ERSUCHT die Kommission, gemäß Artikel 241 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf der Grundlage der vorgenannten Bewertung bis Ende 2011 angemessene Vorschläge für Änderungen des Statuts vorzulegen.